

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die provisorische Municipalität der Gemeinde
Malans, an B. Schaffe.

Malans, den 16. April 1799.

Bürger!

Die Sonne trübt sich wohl auf einige Augenblicke, um alsdann heller und glänzender, als je, aus den Wolken hervor zu gehen, also kann die Wahrheit auch eine Zeitlang durch Gewalt gehemmt, und unterdrückt, allein durchaus kann solche nicht vernichtet werden.

So kam es, Bürger, daß eine tyrannische Uebermacht, von herbeigerufenen Söldlingen eines Monarchen geschützt, unsere Zunge lähmte, und bei den schon erduldeten Leiden, derer mehrere wir zu befürchten haben mußten, uns zu einem Geständniß zwang, das bei allen Gerichtshöfen Europas, und bei der gebildeten, und gesetzlichen Menschheit als ein erzwungener, mithin ungültiger Aktus angesehen und beurtheilt werden muß.

Wir wissen es, und trösten uns zum voraus, daß Sie eine solche Verläugnung keineswegs unserm Barmhertigkeit, sondern dem gebietenden Drang der Umstände zuschreiben, und indem sie uns edel denkend vergeben, mit unserm traurigen Schicksale Bedauern haben werden.

Die ihnen übertragene rechtskräftige Vollmacht haben sie noch in Händen, und diese erkennen wir als gültig; während wir durch diese feierliche Erklärung der Wahrheit huldigen, und anmit Ihrer Ehre und Autenticität ein vollkommenes Genüge zu leisten hoffen.

Begnehmigen Sie, Bürger, zu gleicher Zeit gültig, den zwar schwachen, aber aufrichtigen Ausdruck, unsres glühendsten und immerwährenden Dankes. — Wir erkennen, auf das gerühmteste, Ihre rastvollen Bemühungen, zur Verbesserung des Schicksals der Gemeinde Malans, sowohl vor der unglücklichen Revolution im letzten October, als was Sie nachher bei den Behörden Helvetiens und Frankreichs zur Erledigung, oder doch zur möglichsten Erleichterung unsrer theuersten Mitbürger, und zur Empfehlung unsrer sämtlichen Gemeinden thaten; dieser vielgültigen Verwendung ist es größtentheils zu verdanken, daß unser Vaterland von dem Joch inn- und ausländischer Tyrannei befreit, und sich selbst wieder zurückgegeben wurde.

Wenn schon diese unsere Empfindungen etwas später erscheinen, als jene unsrer Nachbarn, so zweifeln Sie deswegen keineswegs an der Lebhaftigkeit noch an der Rechtheit derselben, so wie wir Sie, Bürger, nicht so wohl unsrer gerechten Hochachtung als unsrer dankvollsten Liebe versichern können.

Wie sehr würden wir uns freuen, Sie bald als

Mitbündner auch in Malans zu empfangen, und zu umarmen!

Gruß, Liebe und Hochachtung.

Die Municipalität der Gemeinde

Malans.

Kleine Schriften.

65. Des comptes publics, par Fred. Monneron, 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. Janvier 1799. S. 69.

Eine sich ungemein vortheilhaft auszeichnende Schrift; sie umfaßt mehr als der Titel zu bezeichnen scheint. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit. Der Verfasser sucht die konstitutionelle Volksfreiheit in 5 Punkten: 1) der freien Annahme der Gesetze von Seiten des Volks; 2) der Erwählung seiner Magistrate; 3) dem Recht, ihre Entschädnisse oder Gehalte zu bestimmen; 4) dem Recht des Rückrufs der Beamten, die seine Stimme erschlichen hätten; 5) demjenigen, sich öffentliche Rechnung über die Staats Einkünfte geben zu lassen. — Diese Souverainitätsrechte will er indeß nicht durch die Urversammlungen, die wegen Mangel an Kenntnissen, wegen Leidenschaften und Launen dazu unfähig seyn möchten, sondern durch die Wahlversammlungen, welche er gewissermaßen für die, von allem unnützen, groben und unreinen Stoff gereinigten Urversammlungen ansieht — ausüben lassen. Er verlangt die Sanction jedes wichtigeren Gesetzes, durch die jährlichen Wahlversammlungen (bis zu denen das Gesetz auch ohne diese Sanction Kraft hätte) weil ohne sie das Volk nie gegen Verletzungen der Grundsätze seiner Constitution in seiner Gesetzgebung gesichert ist. — Das Recht, einen Beamten von seiner Stelle abzurufen, muß demjenigen zukommen, der ihn dazu ernannt hat; der Stellvertreter des Volks muß also vom Volke zurückgerufen werden können, und die durch die Stellvertreter des Volks Ernannten, nöthigen Falls von diesen.

Der Verfasser verspricht sich von dem Gebrauch dieses Rechtes die besten, und selbst von seinem Mißbrauch keine für die Freiheit gefährlichen Wirkungen; mit Recht behauptet er, daß die Sache sich ganz anders verhalten würde, wenn in umgekehrter Ordnung die Entsetzungen geschehen sollten, und wenn die Verrichtungen einer wählenden Autorität unter irgend einem Vorwand (in unsern Tagen ist die erlauchte Theorie der Scissionen dazu erdacht worden) durch eine von ihr gewählte Autorität könnten vernichtet werden; eine solche Umkehrung aller Grundsätze müßte

Das Grab der Freiheit und der Republik seyn. — Die Gehalte der Beamten zu bestimmen, kommt dem Volke zu, weil es die Beamtungen überträgt, und die Beamten bezahlt. Die Repräsentanten sollen nach diesem Grundsatz nicht ihre eigenen, aber wohl die Gehalte der Stellen bestimmen, zu welchen die Ernennung ihnen zukommt.

In dem zweiten Abschnitt zeigt der Verfasser, daß unter den von ihm aufgestellten Souveränitätsrechten dasjenige, sich öffentliche Rechnungen über die Staats einkünfte geben zu lassen, das wichtigste und dasjenige ist, welches nicht, wie die andern, auch seine nachtheilige Seite hat, und bei dessen ausschließlichem Daseyn allenfalls auch die Freiheit noch bestehen könnte.

Der dritte Abschnitt spricht von dieser öffentlichen Rechnungsablegung, mit Rücksicht auf die helvetische Constitution. Ihr 81. Art., der davon handelt, ist durch aus ungenugthuend. (Was der Verfasser darüber sagt, ist von der Revisionskommission der Constitution bestätigt worden, und sein Tadel kann sich auf ihre Verbesserungsvorschläge nicht ausdehnen.) Mit acht republikanischem Sinne will er von geheimen Ausgaben überall nichts wissen. — Wir setzen die Stelle, die davon handelt, ganz her:

„Geheimen Ausgaben! Was können sie dann zum Gegenstande haben? etwa einige an bedeutenden Stellen stehende Männer zu gewinnen, die ihre Gunst um Geld feil böten, oder sich der Agenten von Mächten, deren Absichten man fürchtet zu versichern. Gleude und ohnmächtige Zuflucht des Kleinmuthes und der Schwäche! Fern von uns diese Märkte der Finsterniß, wo der Schande des Anbieters nichts gleich kommt, als jene des Empfängers. Sich Menschen erkaufen, die der gerechten Sache kein Gehör lieben, heißt die Ungerechtigkeit durch Geschenke aufmuntern, und sich der Gefahr aussetzen, früh oder spät als ihr Opfer zu fallen. Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Muth, dieß, Helvetier, sind die einzigen Waffen eines freien Volkes; verschmäht die Schlangenprade einer gekünstelten Politik, deren Mittel einen allzugrossen Contrast mit eurer natürlichen Offenheit bilden würden. Sollte die Erhaltung einer Freiheit, die von euren drei Besitzern im Angesichte des Himmels beschworen ward, geheimnißvoller Machinationen bedürfen? Mißtrauet jedem Geheimniß; ein, seines Ruhms wahrhaft würdiges Volk konnte einst mit einem Schlag, eine Macht, die seine Nebenbuhlerin und ihm gefährlich war, zu Boden schlagen; man verschwieg ihm wie: sobald es hörte, das Mittel wäre ungerecht, verwarf es solches voll edeln Muthes.“

„Oder auch, nein; man zahle sie jene Nieder-

trächtigen, die nur unter dieser Bedingung ihren Schutz und ihre Dienste gewähren, man zahle sie; aber man verzeichne in den öffentlichen Rechnungen ihre Namen neben den Summen, die zu ihrem Solde dienen; das durch werde der Dank und die Achtung, die unsere Mitbürger ihnen schuldig sind, bestimmt. Bald wird die Öffentlichkeit der schändlichen Käufe uns von diesen Blutsaugern befreien.“

In 4. und 5. Abschnitt wird die Öffentlichkeit der Rechnungen als Grundlage der Freiheit und der Stärke dargestellt; — durch jene werden Monarchien in Republiken umgeschaffen; durch ihren Mangel gehen Republiken zu Grunde; beides lehrt uns die Geschichte. Der letzte Abschnitt endlich findet in den öffentlichen Rechnungen eine grosse Schutzwehr für die Sittlichkeit.

66. Einige brüderliche Herzensergießungen an unsere katholische Mitbrüder und ihre Lehrer. Von Joh. Heinr. Müller, evangel. Pfarrer zu Sumeri und Nimrischwil, Canton Thurgäu, 8. Zürich bei Waser, 1799. S. 16.

Nicht ohne Besitztum nimmt man in diesem Werkchen wahr, daß in einem Canton, der sich durch seine Vereinnwilligkeit, das Vaterland zu verteidigen, und durch seine Abhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge auszeichnet, Religionshaß und Parteilichkeit einreissen wollen. Gegen diese, mit einem wahren Patriotismus unvereinbarlichen Gesinnungen erhebt mit Recht jeder gutdenkende Mann seine Stimme, und vorzüglich die Volkslehrer, denen der Unterricht des Volkes zur erhabnen Pflicht geworden seyn soll. Durch zweckmäßigen Unterricht wird diesem Vaster — diesen Namen verdient Religionshaß — besser als durch Gesetz vorgebogen. In dieser Rücksicht hat das Werkchen des Verfassers doppelten Werth; doch würde man ihm mit grösserem Vergnügen den Beifall widmen, wenn der Verfasser diese Wahrheiten an alle — und nicht blos an die katholischen Mitbrüder — gerichtet hätte, da nach seinem eigenen Geständniß S II, S. II, und nach der traurigen Erfahrung, auch bei seinen Religionsgenossen, dieser unverzeihliche Fehler nicht ausgerottet ist. Es sind allgemeine Grundsätze der Wahrheit, der Vernunft, der Menschlichkeit, daß man Duldung und Liebe überall pflanzen soll. Man sage diese Grundsätze allen, und nicht blos einer einzelnen Klasse von Menschen, damit diese nicht Vorwürfe darin zu entdecken glaube, und das Gute nach den Wünschen des Verfassers desto eher überall ausgedreitet werde.